Datum: 16. Februar 2010

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
bis zu Euro 15.000.000
fest verzinslichen Schuldverschreibungen fällig am 19. Februar 2018

begeben als Serie 181/129 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000 Angebotsprogramm

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 08. Mai 2009 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, D-48151 Münster, kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wibank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt vom 08. Mai 2009 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung an der Börse Düsseldorf wurde beantragt.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich institutionellen und privaten Investoren angeboten.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Schuldverschreibungen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S- Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und

Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Schuldverschreibungen seitens der Emittentin dar.

Jeder potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Anleihebedingungen unter der Überschrift "Anleihebedingungen" zu lesen)

2,00 % p.a.

Ausgabetag und Zahltag 18. Februar 2010

Endfälligkeitstag 19. Februar 2018

Status der Schuldverschreibungen Nicht Nachrangig

Gesamtnominalbetrag (falls Betrag nicht Bis zu EUR 15.000.000

feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise

und Zeit für Bekanntgabe angeben)

Verzinsung

Stückelung und Festgelegter Nennbetrag EUR 1.000

Auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinszahlung und Rückzahlung

Beträge

Rückzahlungsbetrag Bis zu EUR 15.000.000

Vorzeitige Rückzahlung nicht anwendbar

Form Dauerglobalurkunde

Anwendbares Recht Deutsches Recht

AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Bedingungen

Konsolidierte Bedingungen

Emittentin:

WL BANK AG Westfälische Landschaft

Bodenkreditbank

Seriennummer:

181/129

Tranchennummer:

1

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis pro

Schuldverschreibung beträgt 90,61 Prozent

des Nennbetrags pro Schuldverschreibungen

Nettoerlös:

EUR 13.591.500,00

Umfang der Emission:

Bis zu 15.000 Schuldverschreibungen

Mindesthandelsgröße

EUR 1.000

Anwendbare TEFRA-Freistellung:

C Rules

Vertriebsmethode:

...

Falls syndiziert, Namen, Adressen und die

Nicht-syndiziert

betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager: Nicht Anwendbar

Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers

WL BANK AG Westfälische Landschaft

Bodenkreditbank

U.S.-Verkaufsbeschränkungen

Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Übergabe, Abtretung, Verpfändung, Rückzahlung Übertragung oder innerhalb der Schuldverschreibungen Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Schuldverschreibungen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

Nicht Anwendbar

ISIN Code:

DE000A1CR941

Common Code:

48884687

WKN:

A1CR94

Clearing System(e) und maßgebliche

Clearstream, Frankfurt (auch

Identifizierungsnummer(n):

Verwahrstelle) gegen Zahlung

Lieferung

- -

Rating der Schuldverschreibungen

Α+

ALLGEMEINES

ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß § 5 Abs. (4) des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat , soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

KONSOLIDIERTE ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Währung, Stückelung, Form, Definitionen

- (1) Währung; Stückelung. Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") begeben, eingeteilt in Schuldverschreibungen im festgelegten Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunden. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent.
- (4) Effektive Stücke: Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Verwahrung: Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt") (das "Clearing System") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (6) Inhaber von Schuldverschreibungen. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an dem unter einer Wertpapieridentifizierungsnummer im betreffenden Clearingsystem geführten Sammelbestand der Schuldverschreibungen, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben

§ 3 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 18. Februar 2010 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 2,00 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 19. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 19. Februar 2011. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt 1.
- (2) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht an dem Tag (einschließlich), der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des

Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes Summe (A) der Anzahl fällt, die der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum. die in die Feststellungsperiode fallen. in welcher Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderiahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 19. Februar 2018 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
 - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen

Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickeln.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Sentmaringer Weg 1 D-48151 Münster

Hauptzahlstelle:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Ludwig-Erhard-Allee 20 D-40227 Düsseldorf

Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(3) Beauftragte der Emittentin. Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftragsoder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigung

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem der Fiscal Agent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.
 - Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Fiscal Agent zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff " Schuldverschreibungen " umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) veröffentlicht werden. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System.

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 12 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) Kraftloserklärung. Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

§ 13 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

MUM Man

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Revollmächtigte